



**S A T Z U N G**  
des  
*Reiterverein Wallau und Umgebung e. V.*

§ 1

**Name und Sitz des Vereins**

Der am 14. Januar 1971 gegründete Verein führt den Namen "Reiterverein Wallau und Umgebung e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 65719 Hofheim-Wallau, Zollhof 4 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.

§ 2

**Zweck und Aufgabe**

1. Der Reiterverein Wallau und Umgebung dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen, speziell ausgerichtet auf den Reitsport. Er will insbesondere seine Mitglieder:
  - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen,
  - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranbilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Jugendmitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind. In Anlehnung an die Tradition des Reitervereins Wallau 1927 kann bei Ehrenmitgliedern die Mitgliedschaft auf diesen Traditionsverein ausgedehnt und hinzugerechnet werden.
4. Jugendmitglieder können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwerben. Diese Zustimmung hat schriftlich im Aufnahmeantrag zu erfolgen und gilt gleichzeitig als Einverständnis für die Teilnahme des Jugendlichen nach ausreichender Vorbereitung an Wettkämpfen.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme im Verein erfolgt durch Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) jährlich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen festgelegt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres mindestens mit einer Frist von 6 Wochen zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
  - c) durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2).
4. Zuständig für den nach Ziffer 3.a) und 3.b) notwendigen Beschluss ist der Vorstand. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

## § 7

### Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung Ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, wenn es sich in seinen Rechten durch Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs verletzt fühlt.
5. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand ist bis zur Erfüllung.

## § 8

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. für aktive Mitglieder ist auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
6. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - b) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

## § 9

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) erhoben werden. Sonderbeiträge dürfen nur für Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen, erhoben werden.

## § 10

### **Strafen**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Warnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße
  - d) Sperre

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen,
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- c) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung zu. Mit einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Bescheides kann der Ausgeschlossene die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die als Berufungsorgan eine endgültige Entscheidung fällt. Mit der Zustellung des Ausschluss-Bescheides ruhen die Rechte des Mitgliedes und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## § 11

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§ 13)

## § 12

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassierer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Schriftführer/in
- d) drei Beisitzer/innen

Der gesamte Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des Reiterverein Wallau u. U. e.V. zusammen.

2. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist jeweils mit einem weiteren volljährigen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Ab dem Jahr 2002 wird die Amtszeit des Vorstandes umschichtig für 2 Jahre festgelegt. Dies bedeutet, dass im Jahr 2003 die Amtszeit von 3 Vorstandsmitgliedern automatisch um ein Jahr, bis 2004 verlängert wird. Diese nachfolgenden Vorstandsmitglieder sind dann einmalig für drei Jahre im Amt

- a) 2. Vorsitzende/r
- b) Kassierer/in
- c) ein/e Beisitzer/in

Wahl, bzw. Wiederwahl für diese Vorstandsämter ist dann jeweils in „geraden“ Jahren. Ab 2004 gilt auch hier wieder der zweijährige Wahlrhythmus.

Entsprechend der Wahl im Jahr 2001 bleiben für zwei Jahre im Amt:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Schriftführer/in
- c) zwei Beisitzer/innen

Wahl, bzw. Wiederwahl für diese Vorstandsämter ist jeweils in „ungeraden“ Jahren. Nach der einmalig veränderten Wahlperiode 2002 wird jeweils wieder im 2-Jahresturnus gewählt, wobei Wiederwahl jeweils möglich ist.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.

Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

5. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, mit der Ausnahme der in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheitsbeschlüsse. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

## Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand schriftlich einzuberufende Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll in Wallau stattfinden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen und zwar mit Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
  - d) Entlastung des Vorstandes alle 2 Jahre
  - e) Neuwahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über schriftliche Anträge der Mitglieder
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eingereicht wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, ebenso die Abstimmungen. Wenn bei einer Wahl mehr als nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Zusätzlich sind 2 Mitglieder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls unterschreiben.

## § 14

### **Kassenprüfer**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtszeit ist wie die des Vorstandes 2 Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen und die Pflicht zur jährlich einmaligen Kassenprüfung. Über die erfolgte Kassenprüfung ist den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

## § 15

### **Ehrungen**

Neben der Ehrenmitgliedschaft (§ 4, Ziffer 3) können ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für die Auszeichnung ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit vom Vorstand erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind. Träger der Ehrennadel und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## § 16

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde, und der Auflösungsantrag als Tagesordnungspunkt klar ersichtlich ist.

## § 17

### **Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Das Vereinsvermögen dient während des Bestehens des Vereins ausschließlich den sportlichen Interessen des Vereins und darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen einer durch die Mitglieder zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu.



**Beschlussfassung**

Diese Satzung wurde am 14. Januar 1971 von der Gründungsversammlung lt. Gründungsprotokoll ausgearbeitet und von den Gründungsmitgliedern eigenhändig unterschrieben:

Unterschriften und Wohnorte der Gründungsmitglieder:

<b>Namen</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Beruf</b>	<b>Unterschrift</b>
Helmut Baum	.....	.....	.....
Holger Baum	.....	.....	.....
Klaus Becht	.....	.....	.....
Alois Biebl	.....	.....	.....
Rudolf Block	.....	.....	.....
Peter Büchlein	.....	.....	.....
Otto Cramer	.....	.....	.....
Günther Diels	.....	.....	.....
Werner Heuser	.....	.....	.....
Gerd Raab	.....	.....	.....
Adolf Schneider	.....	.....	.....
Willi Stieglitz	.....	.....	.....
Fritz Weber	.....	.....	.....

Die Satzung wurde laut Mitgliederversammlung am 25. März 2002 mehrheitlich mit den beantragten Änderungen genehmigt. (Stand: 25.März 2002)

Die Satzung wurde laut Mitgliederversammlung am 29. Januar 2007 einstimmig mit den beantragten Änderungen genehmigt. (Stand: 29.Januar 2007)